

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18

Ausgegeben Danzig, den 11. März

1936

Tag	Inhalt:	Seite
9. 3. 1936	Berichtigung betr. Siebente Verordnung zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 4. März 1936	113
9. 3. 1936	Druckfehlerberichtigung betr. Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. 2. 1936	113

46

Berichtigung.

Die Siebente Verordnung zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 4. März 1936 (G. Bl. S. 111) wird dahin berichtigt, daß im Artikel I hinter Ziffer 4 folgende Ziffer 5 einzufügen ist:

„5. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

§ 15 b findet entsprechende Anwendung.“

Danzig, den 9. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Reiser

47

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. 2. 1936 (G. Bl. Nr. 13 S. 74) muß der § 1253 wie folgt heißen:

§ 1253

Invalidenrente erhält der Versicherte, der

1. dauernd invalide ist

oder

2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht,

oder

3. das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 3. 1936)

Verzeichnis für die Freie Stadt Danzig

1936

Abgegeben Danzig den 11. März

Mr. 18

Seite	Inhalt	Blatt
118	Die dritte Verordnung zur Änderung der dritten Reichsverordnung über die Geltung von Ziffern vom 4. März 1936 (W. St. G. 111) wird dahin berichtigt, daß im Artikel 1 hinter Ziffer 4 folgende Ziffer 5 einzufügen ist:	118
119	„5. Dem § 21 W. St. G. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: § 15 b findet entsprechende Anwendung.“	119

Verordnungen.

Die dritte Verordnung zur Änderung der dritten Reichsverordnung über die Geltung von Ziffern vom 4. März 1936 (W. St. G. 111) wird dahin berichtigt, daß im Artikel 1 hinter Ziffer 4 folgende Ziffer 5 einzufügen ist:

„5. Dem § 21 W. St. G. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
§ 15 b findet entsprechende Anwendung.“

Danzig, den 9. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Hr. Dr. Böttcher, Bürgermeister

Durchführungsverordnungen.

In der Verordnung über die Änderung der neuen Geltung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsverordnungen und der Angehörigenschaftsverordnungen vom 12. S. 1936 (W. St. G. 13 §. 74) muß der § 1253 wie folgt heißen:

§ 1253

Zunächst erhalt die Vorschriften der
I. Bauart inaktive ist

oder

2. vorübergehend inaktive ist, wenn die Angehörigkeit ununterbrochen sechsmonatig
gebannt hat oder nach Wegfall des Staatsangehörigen noch besteht.

oder

3. das fünfjährige Lebensjahr vollendet hat
wenn die Wartzeit erfüllt und die Verantwortlichkeit erhalten ist.